Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.04.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

DER FOURIER

Gersau, März 1961
Erscheint monatlich
34. Jahrgang Nr. 3

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

# Das neue Rüstungsprogramm

I.

Am 27. Januar dieses Jahres hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein neues, umfassendes Rüstungsprogramm für unsere Armee vorgelegt. Dieses sogenannte «*Rüstungsprogramm 61*» hängt eng zusammen mit der Armeereform: Schon in seiner Botschaft vom 30. Juni 1960, betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), hat der Bundesrat deutlich festgestellt, dass die Reorganisation der Armee nicht nur ein organisatorisches Problem sei, sondern dass es parallel dazu auch notwendig sein werde, von den eidgenössischen Räten umfangreiche Kredite für Materialbeschaffungen aller Art zu verlangen. Ein erstes dieser angekündigten Begehren liegt nun in der Form des Rüstungsprogramms 61 vor und wird in der nächsten Zeit Parlament und Öffentlichkeit beschäftigen.

Dieses neue Programm für die Verstärkung der materiellen Rüstung unserer Armee steht naturgemäss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reorganisation unserer Armee, wie sie von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossen worden ist. Zwar ist zu sagen, dass im Rüstungsprogramm 61 nicht nur Material enthalten ist, dessen Beschaffung eine direkte Folge der neuen Organisation des Heeres ist; in dem Programm ist auch wesentliches Material aufgeführt, das von der neuen Truppenordnung unabhängig ist und dessen Beschaffung auch ohne die neue Heeresorganisation notwendig geworden wäre. Gesamthaft gesehen bilden jedoch die neue Truppenordnung und die Rüstungsverstärkung eine Einheit, die nach einem auf möglichst weite Sicht getroffenen Gesamtplan festgelegt wurden, und die gemeinsam als «Armeereform» im weitesten Sinn bezeichnet werden können. Aus gesetzgebungs- und kredittechnischen Gründen müssen die organisatorischen Erlasse (und die Schaffnug ihrer Rechtsgrundlagen) einerseits, und die Kreditbeschlüsse anderseits rein äusserlich getrennt und in verschiedenen Verfahren behandelt werden; innerlich bilden sie jedoch ein in sich geschlossenes Ganzes.